

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Grundwasserabsenkung in Wörth auf den Flurstücken 3221/1 und 3221/2 in der Gemarkung Maximiliansau im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Bau einer Schalt- und Umspannanlage“ der Firma Amprion GmbH

Die Firma Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) iVm § 25 ff Landeswassergesetz (LWG) zur Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken, hier das Bauvorhaben „Schalt- und Umschaltanlage Maximiliansau/ Wörth“.

Auf den Flurstücken Nr. 3221/1 und 3221/2 in der Gemarkung Maximiliansau, sollen ca. 20 Einzelbaugruben mit je 3- 5 Brunnen, voraussichtlich insgesamt 90 Einzelbaubrunnen, mit einer geplanten Entnahmemenge von ca. 1.800 m³ pro Tag, während einer Dauer von ca. 8 Monaten, eine Gesamtgrundwassermenge von ca. 90.018,4 m³ fördern. Dieses aufgrund der bauzeitlichen Grundwasserhaltung geförderte Wasser soll auf dem Grundstück versickert bzw. in den Grundwasserleiter reinfiltiert werden.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: Kreisverwaltung Germersheim) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Aufgrund der beantragten jährlichen Entnahmemenge von 90.018,4 m³ ist nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 zum UVPG iVm § 7 Abs.2 UVPG eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP- Pflicht durchzuführen, wenn für das Vorhaben, durch die Gewässerbenutzung, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Diese Standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkung für die Umwelt, insbesondere auf Natur, Gewässerhaushalt und gewässerabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 UVPG)

Germersheim, den 08.06.2020
Kreisverwaltung Germersheim



Dr. Fritz Brechtel
Landrat